



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. September 2011
GZ 300.658/004-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011
– VerGNov 2011)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. August 2011, GZ BMJ-Z20.390/0001-I 5/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Vereinsgesetznovelle 2011 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Laut den Erläuterungen sind mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen verbunden, obwohl im Besonderen Teil in Bezug auf Z 1 (§ 19 Abs. 2) des Entwurfs für die Adaption bei der Abfragemöglichkeit aus dem öffentlichen Teil des Vereinsregisters mit einem Aufwand von etwa 11.000 EUR für ca. 11 Manntage gerechnet wird.

Abgesehen von diesem offensichtlichen Widerspruch vermisst der Rechnungshof eine nachvollziehbare Berechnung des geschätzten Mehraufwands und verweist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

GZ 300.658/004-5A4/11



Seite 2 / 2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zum Inhalt des Entwurfs:

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 5 VerG) des Entwurfs:

Dieser geplanten Bestimmung zufolge kann ein Organwalter oder Rechnungsprüfer, der einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet ist, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Lediglich aus dem Vorblatt zu den Erläuterungen geht hervor, dass es sich bei der „Befreiung von der Verbindlichkeit“ um die Einräumung der Möglichkeit eines Rückersatzanspruchs des unentgeltlich handelnden Organwalters und Rechnungsprüfers gegenüber dem Verein handelt. Auch das Kriterium der Unentgeltlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit für den Verein findet sich – entgegen den Erläuternden Bemerkungen – im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nicht.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass sich infolge des vorgeschlagenen Wortlautes ein Organwalters bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit vom Verein von der Verbindlichkeit bspw. gegenüber einem öffentlichen Förderungsgebers befreien lassen könnte, jedoch der Verein selbst finanziell nicht in der Lage sein könnte, diese Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten (öffentlicher Fördergeber) zu begleichen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: